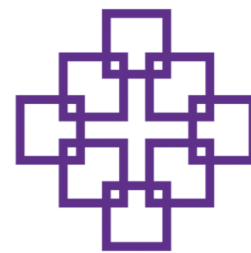


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



37

Ausgabe 3

Darmstadt, 15. März 2023

## Inhalt

Seite

### Gesetze und Verordnungen

- Nr. 18** – Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit vom 14. Februar 2023 ..... 38
- Nr. 19** – Rechtsverordnung zur Anpassung der Schwellenwerte bei Bauverordnungen vom 9. März 2023 ..... 38
- Nr. 20** – Rechtsverordnung über die Aufstellung von Doppelhaushalten im Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach sowie den angeschlossenen Körperschaften für die Jahre 2023 und 2024 vom 6. Oktober 2022 ..... 39

### Arbeitsrechtliche Kommissionen

- Nr. 21** – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung von § 37c der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 27. Februar 2023 ..... 40

### Bekanntmachungen

- Nr. 22** – Vertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr ..... 41
- Nr. 23** – Bewerbung um Aufnahme in den Kollektenplan 2025/2026 ..... 41
- Nr. 24** – Hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht ..... 42
- Nr. 25** – Bekanntgabe neuer Dienstsiegel ..... 43
- Nr. 26** – Befähigung als Gemeindepädagogin und Gemeindepädagoge ..... 44
- Nr. 27** – Beauftragung für den Lektorendienst ..... 44
- Nr. 28** – Verleihung der Ehrenurkunde ..... 45

### Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

- Dienstnachrichten ..... 45
- Stellenausschreibungen ..... 48

<b>Herausgeberin:</b>	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
<b>Redaktion:</b>	Kirchenverwaltung, Stabsbereich Recht, Telefon: 06151 405-125; E-Mail: recht@ekhn.de
<b>Aboverwaltung:</b>	Kirchenverwaltung, Referat OIT, Telefon: 06151 405-224; E-Mail: amtsblatt@ekhn.de
<b>Druck:</b>	GEMMION   Druck · Medien · Service, Am Schafacker 13, 64385 Reichelsheim Das Amtsblatt wird klimaneutral mit Strom aus der druckereieigenen Photovoltaikanlage gedruckt. Das Papier ist nach EU-Ecolabel und FSC®-C003945 zertifiziert und elementar-chlorfrei-gebleicht (ECF).
<b>Erscheinungsweise:</b>	Das Amtsblatt erscheint monatlich und trägt das Datum der Veröffentlichung im Intranet.
<b>Online-Publikation:</b>	Das Amtsblatt ist ab dem Jahrgang 2004 im Internet unter <a href="http://www.kirchenrecht-ekhn.de">www.kirchenrecht-ekhn.de</a> abrufbar. Dienstnachrichten werden nur in der Printfassung und im Intranet der EKHN veröffentlicht.
<b>Zitierung:</b>	Das Amtsblatt der EKHN wird wie folgt zitiert: „ABI. [Jahr] S. [...]“ oder „ABI. EKHN [Jahr] S. [...]“. Ab 2022 kann zusätzlich die laufende Nummer angegeben werden, z. B. „ABI. 2022 S. 2 Nr. 2“.

## Gesetze und Verordnungen

### Nr. 18 Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit Vom 14. Februar 2023

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 1 Absatz 2 Nummer 5 bis 7 der Verwaltungsverordnung zur Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit vom 28. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 427) wird durch folgende Nummer 5 ersetzt:

- „5. Beteiligung bei der Erstellung der Konzeptionen für die Regionale Öffentlichkeitsarbeit, bei Bilanzierungen und Stellenbesetzungen gemäß § 48 Absatz 3 der Dekanatssynodalordnung.“

#### Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Darmstadt, 20. Februar 2023

Für die Kirchenleitung

Dr. Jung

### Nr. 19 Rechtsverordnung zur Anpassung der Schwellenwerte bei Bauverordnungen Vom 9. März 2023

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 30 Satz 2 und § 86 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 207 Nr. 40), und § 12 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden

Die Rechtsverordnung über die Ausführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden in der Fassung vom 17. März 1981 (ABl. 1981 S. 195), zuletzt geändert am 14. Februar 2013 (ABl. 2013 S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „10000 €“ durch den Betrag „20.000 €“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 7 werden die Wörter „Zuweisungen des AG II“ durch das Wort „Bauzuweisungen“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung der Bauvergabeverordnung

Die Bauvergabeverordnung vom 15. März 2018 (ABl. 2018 S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag „10.000,00 Euro“ durch den Betrag „20.000,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird der Betrag „10.000,00 Euro“ durch den Betrag „20.000,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 11 Absatz 1 und 2 wird jeweils der Betrag „100.000,00 Euro“ durch den Betrag „200.000,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 3 wird der Betrag „200.000,00 Euro“ durch den Betrag „400.000,00 Euro“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung  
des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

In § 6 Absatz 1 Buchstabe c der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015 (Abl. 2015 S. 389, 408), zuletzt geändert am 10. Mai 2019 (Abl. 2019 S. 131), berichtigt am 26. Juni 2020 (Abl. 2020 S. 229), wird der Betrag „10.000 Euro“ durch den Betrag „20.000 Euro“ ersetzt.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, 9. März 2023

Für die Kirchenleitung

Dr. Jung

**Nr. 20**  
**Rechtsverordnung**  
**über die Aufstellung von Doppelhaushalten**  
**im Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach**  
**sowie den angeschlossenen Körperschaften für die Jahre 2023 und 2024**  
**Vom 6. Oktober 2022**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 21 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. April 2000 (Abl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. November 2012 (Abl. 2013 S. 38, 54), i. V. m. der Rechtsverordnung zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung vom 6. Oktober 2021 (Abl. 2022 S. 2 Nr. 1) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach, die ihm angehörenden Kirchengemeinden und das Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach.

**§ 2**  
**Geltungsdauer des Haushalts für die Jahre 2023 und 2024**

(1) Der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach, die ihm angehörenden Kirchengemeinden und das Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach können für die Jahre 2023 und 2024 einen Haushaltsplan für zwei Jahre (Doppelhaushalt) aufstellen.

(2) Die Aufstellung eines Doppelhaushalts nach Absatz 1 durch die Kirchengemeinden und das Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach bedarf des Einvernehmens mit dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach.

**§ 3**  
**Besondere Anforderungen**

Endet die Ausnahme des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach sowie der ihm angehörenden Kirchengemeinden und des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach von der Geltung der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 während der Geltungsdauer des Doppelhaushalts, hat der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach für jede betroffene Körperschaft eine Planüberleitungsrechnung für das Haushaltsjahr ab Umstellung auf die kirchliche Doppik zu erstellen, welche die mit dem Doppelhaushalt bestimmten Pflichten und Ermächtigungen des Haushalts nach den dann geltenden Vorschriften aufzeigt. Die ordnungsgemäße Ausführung des Haushalts und der Jahresabschluss gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 sind sicherzustellen und der übergeleiteten Planung gegenüberzustellen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, 9. März 2023

Für die Kirchenleitung

D r . J u n g

**Arbeitsrechtliche Kommissionen**

**Nr. 21**  
**Arbeitsrechtsregelung**  
**zur Änderung von § 37c der Kirchlichen Dienstvertragsordnung**  
**Vom 27. Februar 2023**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 11.01/2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 37c der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 7. November 2013 (Abl. 2014 S. 38), zuletzt geändert am 14. Dezember 2022 (Abl. 2023 S. 5 Nr. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Sonderleistungen“ angefügt.
2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Mitarbeitende in Pflegeeinrichtungen erhalten nach Maßgabe des § 150c SGB XI, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022, eine Sonderleistung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“

**Artikel 2**

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Vorstehender Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 29. November 1979 (Abl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 1. März 2023

Für die Kirchenverwaltung

L e h m a n n

## Bekanntmachungen

### Nr. 22

#### Vertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Rechtsverkehr

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird gemäß Artikel 49 der Kirchenordnung im Rechtsverkehr von der Kirchenleitung vertreten. Urkunden, in denen die Kirchenleitung rechtsverbindliche Erklärungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abgibt, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch den Kirchenpräsidenten, die Stellvertretende Kirchenpräsidentin oder den Leiter der Kirchenverwaltung. Seit dem 1. März 2023 sind dies:

Kirchenpräsident Dr. Dr. h. c. Volker Jung  
Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf  
Leitender Oberkirchenrat Dr. Lars Esterhaus

Darmstadt, 1. März 2023  
Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

### Nr. 23

#### Bewerbung um Aufnahme in den Kollektenplan 2025/2026

Zur Vorbereitung des Kollektenplans 2025/2026 laden wir zur Bewerbung ein. 30 Kollekten pro Jahr können von der Kirchensynode ausgewählt und als volle oder anteilige Kollekten vergeben werden. Die Aufnahme in den Kollektenplan setzt grundsätzlich eine Bewerbung voraus. Auch seit Jahren fest bzw. regelmäßig berücksichtigte Kollektenempfängerinnen und Kollektenempfänger müssen sich wiederum um die Aufnahme in den Kollektenplan schriftlich bewerben. Hierzu ergeht an die bisher berücksichtigten Kollektenempfängerinnen und Kollektenempfänger eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung.

Für den Kollektenplan 2025/2026 können sich insbesondere auch bisher nicht berücksichtigte Kollektenempfängerinnen und Kollektenempfänger, Initiativen und Projekte bewerben.

#### **Kriterien für die Aufnahme in den Kollektenplan sind grundsätzlich:**

- Die Kollektenempfängerinnen und Kollektenempfänger sollen einen Bezug zum Gebiet der EKHN haben, bzw. Anliegen kirchlicher Arbeit aufgreifen.
- Die Projekte und Aufgaben sollen eine gesamtkirchliche Bedeutung und Ausstrahlung haben.
- Empfängerinnen und Empfänger von Zuweisungen aus dem Haushalt der EKHN können für bestimmte Projekte, die nicht durch Haushaltsmittel finanziert werden, Kollektenmittel erhalten.
- Die Kollekte soll vorwiegend der Finanzierung von Sachkosten dienen.
- Kollektenmittel sind Zuschüsse, die eine Eigenfinanzierung und/oder Drittmittel voraussetzen. In der Regel werden Projekte zu höchstens 50 % der Gesamtkosten durch Kollektenmittel gefördert.

#### **Bewerbungsberechtigt sind:**

- Kirchengemeinden
- Dekanate
- gesamtkirchliche Einrichtungen
- kirchliche bzw. diakonische Gruppen, Träger, Vereine, Initiativen und Projekte

#### **Unterlagen für die Bewerbung:**

- Beschreibung und Zielsetzung der durch die Kollekte mitzufinanzierenden Aufgaben bzw. Arbeit
- Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans bzw. Wirtschaftsplans des laufenden Jahres
- Beschreibung der Trägereinrichtung/der Initiative

Ein entsprechendes Antragsformular ist im Internet oder Intranet abrufbar, bzw. unter der folgenden E-Mail-Adresse erhältlich: [marion.glock@ekhn.de](mailto:marion.glock@ekhn.de).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass kein Anspruch auf Aufnahme in den Kollektenplan besteht.

Bewerbungen sind bis zum 19. Mai 2023 möglich.

Rückfragen und die Zusendung der Anträge richten Sie bitte an folgende Adresse:

Kirchenverwaltung

Dezernat 1

Referat Seelsorge und Beratung, Koordination Kirchengemeinden und Dekanate

Frau Marion Glock

Paulusplatz 1

64285 Darmstadt

Darmstadt, 1. März 2023  
Für die Kirchenverwaltung  
Schuster

## **Nr. 24**

### **Hauptberufliche Erteilung von Religionsunterricht**

Zu Beginn des Schuljahres oder im Verlauf eines Schuljahres werden hauptberufliche Gestellungsverträge für Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Erteilung von Religionsunterricht in wechselnder Anzahl abgeschlossen. Pfarrerrinnen und Pfarrer können sich für diesen Dienst als Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer hauptamtlich in Schulen (Gesamtschulen/Gymnasien/Berufliche Schulen) bewerben.

Im kommenden Schuljahr 2023/2024 sind u. a. Gestellungsverträge an folgenden Schulen abzuschließen:

- Erasmus-Kittler-Schule Darmstadt (Berufliche Schule – mit Dienstauftrag zur Schulseelsorge)
- Ricarda-Huch-Schule Gießen (Gesamtschule mit Oberstufe – mit Dienstauftrag zur Schulseelsorge – Voll- oder Teilzeit)
- Berufsbildende Schule III Mainz (ohne Dienstauftrag zur Schulseelsorge)
- Franz-Böhm-Schule Frankfurt am Main (Berufsbildende Schule – mit Dienstauftrag zur Schulseelsorge)
- Schulze-Delitzsch-Schule Wiesbaden (Berufsbildende Schule)

Weitere Schulen finden Sie auf den Homepages der Kirchlichen Schulämter der EKHN.

Die Bewerbung zur Übernahme einer Schulpfarrstelle setzt voraus:

- praktische Unterrichtserfahrung im Rahmen eines nebenberuflichen Lehrauftrags für evangelische Religion
- die Aufnahme in die Liste der Bewerberinnen und Bewerber für einen hauptberuflichen Gestellungsvertrag. Die Entscheidung darüber trifft die Kirchenleitung.

Während des ersten Jahres im hauptberuflichen Schuldienst ist eine Professionalisierungsmaßnahme gemäß GestVO § 4 Absatz 4 vorgesehen.

Schriftliche Bewerbungen werden bis zum 31. Mai 2023 auf dem Dienstweg über das Dekanat, die Propstei und das zuständige Kirchliche Schulamt an die Kirchenverwaltung – Referat Schule und Religionsunterricht, Postfach, 64276 Darmstadt, erbeten.

Weitere Auskunft erteilt Oberkirchenrat S. Krützfeld (06151 405-233).

Darmstadt, 1. März 2023  
Für die Kirchenverwaltung  
Krützfeld

## Nr. 25 Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Gesamtkirchengemeinde: Heringen, Nauheim und Neesbach

Dekanat: an der Lahn

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE  
HERINGEN, NAUHEIM U. NEESBACH



Gesamtkirchengemeinde: Heubach-Wiebelsbach

Dekanat: Vorderer Odenwald

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE  
HEUBACH-WIEBELSBACH



Kirchengemeinde: Gambach und Ober-Hörgern

Dekanat: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:

EV.-REF. KIRCHENGEMEINDE  
GAMBACH U. OBER-HÖRGERN



Kirchengemeinde: Philippseck

Dekanat: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE PHILIPPSECK



Kirchengemeinde: Roßbachtal

Dekanat: an der Dill

Umschrift des Dienstsiegels:

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ROSSBACHTAL



Kirchlicher Zweckverband: Ökumenische Diakoniestationen in  
Kronberg, Eschborn und Bad Homburg

Dekanat: Kronberg

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. KIRCHL. ZWECKVERBAND ÖKUMENISCHE  
DIAKONIESTATIONEN IN KRONBERG,  
ESCHBORN U. BAD HOMBURG



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, 8. März 2023  
Für die Kirchenverwaltung  
Dr. Dieckhoff

## Nr. 26 Befähigung als Gemeindepädagogin und Gemeindepädagoge

Nachfolgende Personen haben ihr Kolloquium zur Befähigung als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge erfolgreich abgelegt und führen damit die Dienstbezeichnung „Gemeindepädagogin /Gemeindepädagoge“:

Lars L ü c k e r, Dekanat An der Lahn

Sarah-Ruth W ö l m, Dekanat Darmstadt.

Darmstadt, 1. März 2023  
Für die Kirchenverwaltung  
Dr. Ludwig

## Nr. 27 Beauftragung für den Lektorendienst

Folgende Gemeindemitglieder wurden mit Wirkung vom 29. Januar 2023 für den Lektorendienst beauftragt:

Sybille B e r n h a r d, Dekanat Wetterau

Dr. York A l e x a n d e r F a n g e r, Dekanat Wetterau

Charline H a n i t r y - N y A l a - G e r u l l, Dekanat Wetterau

Ada H e t t l e r, Dekanat Wetterau

Beate K o f f l e r, Dekanat Wetterau

Carlotta L a u m a n n, Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach

Dunja M a r g r a f, Dekanat Wetterau

Colin M c L e m o r e, Dekanat Büdinger Land

Meike P r e u ß e r, Dekanat Büdinger Land

Kirsten P r i n z, Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach

Andrea R e u t z e l, Dekanat Büdinger Land

Jan R ö d e r, Dekanat Büdinger Land

Eva-Maria S c h i n d l e r, Dekanat Wetterau



Norman Stark, Dekanat Büdinger Land  
 Sabine Tamborini-Schwalfenberg, Dekanat Wetterau  
 Norman Stark, Dekanat Büdinger Land  
 Clev Wagner, Dekanat Büdinger Land  
 Paul Weber, Dekanat Vogelsberg

Darmstadt, 1. März 2023  
 Für die Kirchenverwaltung  
 Zander

## Nr. 28 Verleihung der Ehrenurkunde

In Anerkennung der langjährigen und besonderen Verdienste im ehrenamtlichen Bereich, wurde die Ehrenurkunde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliehen an:

Gerd Rothfuß, Ev. Kirchengemeinde Dittelsheim-Heßloch-Frettenheim.

Darmstadt, 1. März 2023  
 Für die Kirchenverwaltung  
 Zander

## Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

### Dienstnachrichten

*Die Dienstnachrichten werden im Internet nicht veröffentlicht.*





## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie online in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://pfarrstellen.ekhn.de>

### Information zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen müssen in Textform auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Neben einem tabellarischen Lebenslauf, gern mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (inkl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf des **28. April 2023** eingereicht werden. Maßgeblich ist bei Bewerbung in Papierform der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges, bei Bewerbungen aus anderen Gliedkirchen der EKD der Eingangsstempel der Kirchenleitung. Eine Bewerbung per E-Mail hat als ein zusammenhängendes PDF-Dokument zu erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der E-Mail bei der ersten vorgesetzten Dienststelle. Der aktuelle Dienstweg ist vollständig zu informieren (z. B. Dekanat und Propstei). Bitte richten Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung auch an: [sabine.winkelmann@ekhn.de](mailto:sabine.winkelmann@ekhn.de) sowie an [celina.hofmann@ekhn.de](mailto:celina.hofmann@ekhn.de). An diese Adressen sind auch externe Bewerbungen per E-Mail zu richten.

Für die nachstehenden Stellenausschreibungen werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referats Personalservice Pfarrdienst, OKRin Dr. Sabine Winkelmann, Tel.: 06151 405-390; E-Mail: [sabine.winkelmann@ekhn.de](mailto:sabine.winkelmann@ekhn.de).

### Gesamtkirchliche Pfarrstellen

Darmstadt	0,5 Pfarrstelle Referentin/Referent im Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN
Frankfurt	1,0 Pfarrstelle HR-Rundfunkbeauftragte/HR-Rundfunkbeauftragter der EKHN II im Medienhaus, Frankfurt
Marburg	Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sucht zum 1. Juni 2023 für das Religionspädagogische Institut eine Direktorin/einen Direktor mit Dienstsitz in Marburg

### Dekanspfarrstellen

Dekanat Hochtaunus	1,0 Stelle einer hauptamtlichen Dekanin/eines hauptamtlichen Dekans
Dekanat Nassauer Land	0,5 Pfarrstelle einer stellvertretenden Dekanin/eines stellvertretenden Dekans

### Gemeindepfarrstellen

#### Nord-Nassau

An der Dill	Kooperationsraum Struth, 1,0 Pfarrstelle II, Modus C Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum wiederholten Mal
An der Lahn	Merenberg, 1,0 Pfarrstelle, Modus C Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung
Westerwald	Schupbach, 1,0 Pfarrstelle, Patronatspfarrstelle Montabaur, 0,5 Pfarrstelle III, Modus B Neuhäusel, Erlöserkirchengemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Modus A, zum wiederholten Mal Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Westerwald (Gesamtkirchengemeinde), 1,0 Pfarrstelle B, Modus A, zum zweiten Mal

#### Oberhessen

Gießener Land	Reiskirchen, 1,0 Pfarrstelle II, Modus C Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung, zum wiederholten Mal
Wetterau	Kooperationsraum „Mittlere Wetterau“ mit Sitz in Reichelsheim/Wetterau, 1,0 Pfarrstelle, Modus C Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung

#### Rheinhessen und Nassauer Land

Dekanat Alzey-Wöllstein	Eppelsheim-Dintesheim, pfarramtlich verbunden mit Flornheim und Oberflörsheim, 1,0 Pfarrstelle, Modus B
-------------------------	---

#### Rhein-Main

Dekanat Kronberg	Kelkheim, Stephanusgemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Modus A, zum zweiten Mal
Dekanat Wiesbaden	Wiesbaden-Naurod, 1,0 Pfarrstelle, Modus B, zum zweiten Mal

#### Starkenburg

Bergstraße	Groß-Rohrheim, 1,0 Pfarrstelle, Modus B, zum zweiten Mal
Darmstadt	Griesheim, Luthergemeinde, 1,0 Pfarrstelle I, Modus A, zum zweiten Mal Gundernhausen, 0,5 Pfarrstelle, Modus A, zum zweiten Mal

### Weitere Pfarrstellen

JVA Weiterstadt	1,0 Pfarrstelle Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt Besetzung durch die Kirchenleitung Zum wiederholten Mal
Dekanat Gießener Land	0,5 Pfarrstelle für Notfallseelsorge

### Kirchenmusikstellen

Zentrum Verkündigung der EKHN	Referatsstelle Popularmusik Schwerpunkten Chor und PopPiano 50 %-Stelle, unbefristet ( <a href="https://kirchenmusikalischerdienst.ekhn.de">https://kirchenmusikalischerdienst.ekhn.de</a> )
-------------------------------	--

### Regionale Fachstellen

Dekanat Vogelsberg	1,0 Fachstelleninhaber/in für die Handlungsfelder Gesellschaftliche Verantwortung und Ökumene (je eine 0,5-Stelle) (w/m/d)
--------------------	--

### Gemeindepädagogikstellen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie online in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://gemeindepaedagogischerdienst.ekhn.de>

Kirchenverwaltung der EKHN	Referentin/Referent für Konzeption, Beratung und Koordination Gemeindepädagogischer Dienst (m/w/d). Bis einschließlich 29.02.2028 beträgt der Stellenumfang 100 %. Im Anschluss daran steht ein Stellenumfang von 75 % zur Verfügung.
Dekanat Rheingau-Taunus	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d) 100 %-Stelle, befristet bis zum 31.12.2024, 1. Ausschreibung
Dekanat Kronberg	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenhain (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet, 1. Ausschreibung
Dekanat Wiesbaden	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d) 50 %-Stelle, befristet bis 30.06.2026, 1. Ausschreibung
Dekanat Wiesbaden	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Dekanatsjugendreferent/Dekanatsjugendreferentin (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet, 2. Ausschreibung
Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach	Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (m/w/d) 50 %-Stelle, unbefristet, 3. Ausschreibung



